



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
HEIDELBERG

Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte
Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Paris
(Institut historique allemand)
Band 8 (1980)

DOI: 10.11588/fr.1980.0.49950

Rechtshinweis

Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

OTTO GERHARD OEXLE

ADALBERO VON LAON UND SEIN ›CARMEN AD ROTBERTUM REGEM‹

Bemerkungen zu einer neuen Edition*

Ein in der Mediävistik neuerdings besonders intensiv erörterter Text ist das ›Carmen ad Rotbertum regem‹ des Bischofs Adalbero von Laon, ein an König Robert II. von Frankreich (gest. 1031) gerichtetes satirisches Gedicht in Hexametern und in der Form eines Dialogs zwischen dem König und dem Bischof.¹ Das Interesse der Forschung an diesem Text resultiert daraus, daß es sich bei diesem Gedicht um eine effektvoll formulierte Streitschrift handelt, die sich gegen den Einfluß der Cluniacenser unter ihrem Abt Odilo (994–1048) richtet; sie bietet eine treffsichere Karikatur des cluniacensischen Mönchtums in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts. Der im Zeichen des cluniacensischen Einflusses buchstäblich ›verkehrten‹ Welt stellt der Autor einen Entwurf der sozialen Ordnung entgegen, die von dem Gedanken der funktionalen Dreiteilung der ›Gesellschaft‹ getragen ist, d. h. von der Auffassung, daß die ›Gesellschaft‹ besteht durch die Unterscheidung und das Zusammenwirken dreier Schichten oder Gruppen: jener, die beten (*oratores*), jener, die kämpfen (*bellatores*), und jener, die arbeiten (*laboratores*). Dieser Gedanke ist an sich indoeuropäischer und auch antiker Provenienz, doch beginnt seine weltgeschichtliche Bedeutung und Wirkung erst im europäischen Okzident, und auch hier tritt sie erst zu einem relativ späten Zeitpunkt in Erscheinung: um das Jahr 1000. Adalbero von Laon war nicht der erste und nicht der einzige, der an der Wende des ersten Jahrtausends und am Beginn des 11. Jahrhunderts das Thema der funktionalen Dreiteilung behandelte, aber er hat es am ausführlichsten und am gründlichsten getan. Seine im ›Carmen ad Rotbertum‹ in diesem Zusammenhang vorgetragene Auffassung von der Bedeutung der bäuerlichen Arbeit unterscheidet sich fundamental von dem früher und gleichzeitig zu diesem Thema Gesagten und eröffnet in den Debatten über den Rang und die Beurteilung der körperlichen Arbeit im europäischen Denken ein neues Kapitel.²

Die neue Edition dieses Textes durch Claude Carozzi, als Band 32 in der Reihe der ›Classiques de l'histoire de France au moyen âge‹ erschienen, ist ein Ergebnis des allgemeinen

* Adalbéron de Laon, Poème au roi Robert. Introduction, édition et traduction par Claude CAROZZI, Paris (Les Belles Lettres) 1979 (Les classiques de l'histoire de France au moyen âge 32) CLVIII–50 S.

¹ Allein 1978 erschienen dazu folgende Publikationen: Claude CAROZZI, Les fondements de la tripartition sociale chez Adalbéron de Laon, in: Annales E. S. C. 33 (1978) S. 683–702; Georges DUBY, Les trois ordres ou l'imaginaire du féodalisme, Paris 1978; Otto Gerhard OEXLE, Die funktionale Dreiteilung der ›Gesellschaft‹ bei Adalbero von Laon. Deutungsschemata der sozialen Wirklichkeit im früheren Mittelalter, in: Frühmittelalterliche Studien 12 (1978) S. 1–54. Zu den zuletzt genannten beiden Publikationen vgl. die Besprechung von Léopold GENICOT, Autour d'un Festschrift, in: Revue d'Histoire Ecclésiastique 74 (1979) S. 13–31, hier S. 23 ff. Außerdem Ottavia NICCOLI, I sacerdoti, i guerrieri, i contadini. Storia di un'immagine della società, Torino 1979 (Saggi 607); Jacques LE GOFF, Les trois fonctions indo-européennes, l'historien et l'Europe féodale, in: Annales É. S. C. 34 (1979) S. 1187–1215 (mit einer umfassenden, kritischen Übersicht über neue Publikationen zum Thema, auch zu hier nicht genannten Titeln); Otto Gerhard OEXLE, Die ›Wirklichkeit‹ und das ›Wissen‹. Ein Blick auf das sozialgeschichtliche Œuvre von Georges Duby, in: Historische Zeitschrift 232 (1981) S. 61–91, bes. S. 73 ff.

² Ausführliche Begründungen für die Akzentsetzungen dieses Résumés finden sich in meinen in Anm. 1 genannten Beiträgen.

Interesses von Mediävisten an diesem Text in der letzten Zeit, und sie darf um so mehr Aufmerksamkeit beanspruchen, als die letzte, von G.-A. Hückel besorgte Edition an schwer zugänglicher Stelle veröffentlicht wurde und schon acht Jahrzehnte zurückliegt.³ Carozzis Edition bietet eine Einführung von 158 Druckseiten, während der eigentliche Text mitsamt einer parallel gedruckten französischen Prosaübertragung zusammen nur 33 Seiten in Anspruch nimmt; dies deutet an, daß es sich bei Adalberos ›Carmen‹ um einen besonders interessanten, aber auch um einen nur schwer erschließbaren Text handelt.

Schwerpunkt der Erläuterungen in der neuen Edition ist, um dies vorweg anzudeuten, eine umfangreiche philologisch-literarische und literaturgeschichtliche Einordnung des Textes, die in dieser Weise zum ersten Mal versucht wurde. Die Abschnitte II (›Le plan du ›Carmen ad Rotbertum regem‹, S. XXI–XXXV) und III (›La culture d' Adalbéron‹, S. XXXVI–LXXIV) bieten eine aufschlußreiche Einführung in das Werk unter dem Aspekt der Grammatik, Rhetorik und Dialektik des früheren Mittelalters, wobei dankenswerterweise vor allem die Beziehungen zu antiken Autoren herausgearbeitet werden, insbesondere die Kenntnis des von C. Marius Victorinus verfaßten Kommentars zu Ciceros ›De inventione‹, der Satiren des Persius und der ›Aeneis‹ Vergils.⁴

Eher unerwartet ist dagegen die Feststellung, daß sich der edierte Text bei Carozzi nur geringfügig von dem 1901 durch Hückel präsentierten Text unterscheidet. Zwar hat Carozzi eine Reihe von Druckfehlern und falschen Lesungen beseitigt,⁵ doch waren diese zum größten Teil bereits 1935 von C. Erdmann in einer grundlegenden Kritik der Hückel'schen Edition festgestellt worden.⁶ Außerdem ist der Text in der Edition von 1979 um drei Verszeilen kürzer als in jener von 1901. Der Grund dafür liegt darin, daß Carozzi in der Erarbeitung seiner Editionsprinzipien dem bereits von Hückel eingeschlagenen Weg gefolgt ist, diese Prinzipien aber in drei Fällen konsequenter als sein Vorgänger angewendet hat.⁷

Mit dieser Feststellung ist bereits das Grundproblem jeglicher Edition dieses schwierigen Textes angedeutet. Es resultiert daraus, daß in der einzigen erhaltenen handschriftlichen Überlieferung, einem Faszikel der Sammelhandschrift B. N. lat. 14.192, hier fol. 32v bis 43r, der zuerst von einer Hand eingetragene Text durch eine große Zahl von Veränderungen und

³ G.-A. HÜCKEL, Les poèmes satiriques d'Adalbéron, in: Université de Paris. Bibliothèque de la Faculté des Lettres 13 (1901) Mélanges d'histoire du Moyen Age, S. 49–185, der Text hier S. 129ff.

⁴ Es folgt S. LXXIVff. eine umfangreiche Paraphrase des Gedichts. Der letzte Abschnitt der Einleitung (S. CXIXff.) versucht eine Geschichte des Themas der funktionalen Dreiteilung zu skizzieren, wobei eine neue These aufgestellt wird: sie sei germanisch-fränkischer Herkunft (CXXXV). Dies wird indessen nicht näher begründet. CAROZZI hat seine eigene Interpretation des ›Carmen‹ in dem oben Anm. 1 genannten Aufsatz ausführlicher erörtert. Er favorisiert eine strukturalistische Deutung im ahistorischen Sinne, die sich grundsätzlich unterscheidet von dem Ansatz Georges Dubys (wie Anm. 1), dem es vor allem darauf ankam, die konkreten politisch-sozialen Bedingungen der Durchsetzung und raschen Verbreitung des Schemas am Beginn des 11. Jh. zu zeigen.

⁵ Allerdings sind neue editorische Fehler und Druckfehler hinzugekommen, von denen hier nur die gravierendsten berichtet seien: S. 6 Anm. zu v. 83: *omnino* statt *omnico*; S. 16 Anm. zu v. 229/230: *sinagoga* statt *sinagogua*; S. 20 v. 268: *quos sua crimina* statt *quos crimina*; ebd. Anm. zu v. 274: *si clauditur* statt *sic lauditur*; ebd. v. 280: *non ulla* statt *nulla*; S. 22 v. 292: *servis* statt *seruus*; S. 32 v. 415 *si non* statt *sinon*.

⁶ Carl ERDMANN, Die Entstehung des Kreuzungsgedankens, 1935, Nachdruck Stuttgart 1955 (Forschungen zur Kirchen- und Geistesgeschichte 6), S. 345–347.

⁷ Weggefallen sind: (1) HÜCKEL S. 137 v. 83 (von anderer Hand eingeschoben; daneben ein Verweisungszeichen, das neben den auf dem oberen Rand abermals von anderer Hand nachträglich geschriebenen zwei Zeilen HÜCKEL v. 84f. = CAROZZI v. 83f. wiederkehrt; nach Auffassung von HÜCKEL war damit eine Ergänzung, nach Auffassung von CAROZZI eine Ersetzung intendiert); (2) HÜCKEL S. 151 v. 231 (Zeile nachträglich radiert und nur noch teilweise lesbar); (3) HÜCKEL S. 160 v. 341 (die Zeile ist unterstrichen, was CAROZZI als Tilgung auffaßte).

Korrekturen modifiziert wurde, die verschiedenen weiteren Händen zuzuschreiben sind. Es handelt sich dabei vielfach um Eingriffe, mit denen einzelne Wörter oder Satzteile verbessert oder ergänzt werden sollten, die oft aber auch für ganze Verszeilen Neufassungen auf dem Rand vornehmen. Viele Zeilen des ursprünglichen Textes wurden dabei radiert und sind nicht mehr lesbar. Außerdem sind auf dem Rand Zusätze notiert; diese schlagen einerseits eine Aufteilung des Textes in die den beiden Dialogpartnern (*Rex, Praesul*) zuzuschreibenden Teile vor, bieten andererseits Texterläuterungen, die einzelne Passagen des Textes nach den schulmäßigen Regeln der literarischen Rhetorik aufschlüsseln wollen, z. B. durch Beischriften wie *narratio, partitio, propositio* usw. Die Beurteilung des Verhältnisses zwischen dem zuerst eingetragenen Text und den von verschiedenen Händen stammenden Veränderungen und Zusätzen ist die Kernfrage jeder Edition des ›Carmen‹.

G.-A. Hückel hat seinerzeit angenommen, daß die Tilgungen, Überschreibungen und Interpolationen, so wie sie vorliegen, aus dem Autograph und Original abgeschrieben seien, der Schreiber der vorliegenden Handschrift sich also bemüht habe, »une image fidèle de l'original« mitsamt seinen Korrekturen zu geben, die also letztlich auf den Autor selbst zurückgingen, d. h. das Original »repräsentierten«⁸ – so, als habe der Abschreiber »sozusagen eine kritische Ausgabe veranstaltet«.⁹ Aus dieser Annahme Hückels ergab sich für ihn als Leitsatz für seine Edition: »c'est toujours la leçon suscrite qui doit être préférée à la leçon primitive, et considérée comme le meilleur texte«.¹⁰ Diese Auffassung Hückels hat Carozzi nicht nur im Prinzip übernommen, sondern noch zugespitzt. Für Carozzi ist das Faszikel in der genannten Handschrift nämlich nicht bloß eine getreue Kopie des Autographs, sondern es ist das Autograph selbst, es ist geradezu das Handexemplar Adalberos, in dem nach Carozzi drei verschiedene Hände festzustellen seien. Von ihnen stamme der ursprüngliche Text und die Korrekturen. Eine dieser Hände müsse als die Hand Adalberos selbst gelten (CLV), der mit einigen Helfern sein Werk aufgeschrieben und immer wieder verbessert habe. Letztlich sei das ›Carmen‹ unvollendet geblieben, entweder, weil der Tod König Roberts (20. Juli 1031) oder der Tod Adalberos (1031 ?, vgl. S. XII) die Arbeit daran unterbrochen habe (CLV). Deshalb gilt auch für Carozzi der editorische Grundsatz, »que le meilleur état du texte est celui qui tient compte des corrections« (CLV).

Es müssen also nach Carozzis Auffassung alle Eintragungen von Text und Korrekturen in Laon selbst, im Scriptorium der Kathedrale entstanden sein. Der Benutzer der Edition erwartet deshalb, daß diese These durch eine vergleichende paläographische Analyse gestützt wird, in der die in dem Faszikel begegnenden Hände verglichen werden mit solchen, die in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts nachweislich in dem genannten Scriptorium gearbeitet haben. Die Voraussetzungen für einen solchen Vergleich wären durchaus günstig,¹¹ doch unternimmt Carozzi nicht den geringsten Ansatz dazu.

Gravierender noch ist etwas anderes. Carozzi hat übersehen, daß bereits 1935 C. Erdmann in einem Exkurs seines Buches über die Entstehung des Kreuzzugsgedankens gegen die Editionsgrundsätze Hückels schwerwiegende Einwände erhoben hat.¹² Erdmann hielt Hückels Annahme für »an sich schon mehr als unwahrscheinlich« und sah sie »gänzlich ausgeschlossen durch die Tatsache, daß die Korrekturen nicht vom Textschreiber, sondern von mehreren andern

⁸ HÜCKEL (wie Anm. 3) S. 125 f.

⁹ So treffend ERDMANN S. 344.

¹⁰ HÜCKEL (wie Anm. 3) S. 126.

¹¹ Vgl. Émile LESNE, *Histoire de la propriété ecclésiastique en France*. Bd. 4: Les livres, »scriptoria« et bibliothèques du commencement du VIII^e à la fin du XI^e siècle, Lille 1938 (Mémoires et Travaux publiés par des professeurs des Facultés catholiques de Lille 46), S. 252 ff. und 607 ff.; John J. CONTRENT, *The Cathedral School of Laon from 850 to 930. Its Manuscripts and Masters*, München 1978 (Münchener Beiträge zur Mediävistik und Renaissance-Forschung 29).

¹² ERDMANN (wie Anm. 6) S. 338–347, bes. S. 344 ff.; die Zitate hier S. 344 f.

Händen ausgeführt sind«. Erdmann gelangte deshalb zu der Auffassung, daß die Änderungen »vor allem prosodische und grammatische Fehler zu beseitigen« suchten und »das Gedicht verständlicher« machen wollten. »Sie charakterisieren sich damit als Schularbeit und gehören offenbar eng zusammen mit den der gleichen Zeit entstammenden Randglossen, die die logische Gliederung des Gedichts erläutern«. Daraus ergab sich für Erdmann zweifelsfrei die Hückels Auffassung diametral entgegengesetzte Konsequenz, »daß der ursprüngliche Text trotz der formalen Mängel vorzuziehen ist und einer künftigen Neuausgabe zugrunde zu legen wäre«.

Carozzis Publikation ist also nicht jene neue Edition, die Erdmann vorschwebte. Darüber läßt sich diskutieren. Wenig hilfreich ist indessen, daß Carozzi – obwohl ihm Erdmanns Buch nicht unbekannt blieb – auf diese von seiner und Hückels Position so konträr abweichende Beurteilung des Überlieferungsbefundes und die daraus entstandene Kontroverse über die Editionsprinzipien für diesen Text mit keinem Wort eingegangen ist. Die Begründung der neuen Edition setzt also gar nicht an der Stelle ein, wo die Diskussion über diesen interessanten Text seit 1935 und derzeit noch immer steht.

Nun ist freilich davon auszugehen, daß das Faszikel mit dem »Carmen«, der anlegenden Hand nach, aus dem französischen Nordosten stammt und sogar in Laon geschrieben sein könnte. Bernhard Bischoff hält es »für eine der Entstehung des Gedichts (so gut wie) gleichzeitige nordostfranzösische Reinschrift, in deren Schriftstil man noch etwas Nachwirkung des in dieser Gegend so mächtigen karolingischen Reimser Stils spüren kann«, und er »würde diese in Laon nicht ausschließen«. ¹³ Aber von dieser Feststellung bis zu der Annahme, es handle sich bei der Handschrift um das Handexemplar des Autors, ist es noch immer ein großer Schritt, der nicht ohne weiteres getan werden kann. Vielmehr gibt es eine Reihe von Befunden, die gegen die These vom Handexemplar Adalberos sprechen.

1. Der zuerst eingetragene Text enthält eine Reihe von orthographischen und grammatischen Fehlern, die hernach korrigiert wurden. So wurde in v. 141¹⁴ *Et senium* (!) korrigiert zu *Atque senum*, in v. 255 *expertos* (!) *servili conditione* (!) korrigiert in *expertes servilis conditionis*, in v. 287 *virbis* korrigiert zu *verbis*, in v. 379 *conjecturae* korrigiert zu *coniecturae* usw. Die Zweifel daran, daß diese Schnitzer im ursprünglich eingetragenen Text auf den Autor zurückgehen oder auch nur unter seinen Augen geschrieben seien, werden vermehrt durch die Beobachtung, daß die ursprüngliche Aufzeichnung darüber hinaus zahlreiche weitere, grobe Mißgriffe dieser Art aufweist, die trotz der angeblich langfristigen Arbeit Adalberos und seiner Helfer gerade an diesem Faszikel offenbar niemals aufgefallen sind und niemals korrigiert wurden. Bemerkenswerterweise hat Carozzi diese Fehler der Handschrift in seiner Edition höchst unterschiedlich behandelt und eigentlich gar nicht zur Kenntnis genommen. So steht in v. 16 *menbrorum* statt *membrorum* (im gedruckten Text stillschweigend korrigiert); in v. 99 *striotissima* statt *strictissima* (im Anmerkungsapparat nachgewiesen); in v. 102 *ferrrum* (!) statt *ferrum* (von Carozzi irrtümlich als Druckfehler Hückels deklariert); in v. 368 *relligiosis* statt *religiosis* und in v. 400 *suplex* statt *supplex* (von Carozzi so in den Text übernommen). Entweder muß man annehmen, daß der Autor über solche Mißgriffe im Text seines Handexemplars immer wieder hinweggelesen hat – oder es handelt sich bei dem vorliegenden Faszikel eben doch wohl nicht um das Handexemplar des Autors, sondern um eine mehr oder weniger sorgfältig¹⁵ gemachte Abschrift, für welche die Umstände der Entstehung erst noch zu bestimmen wären.

2. Nach Carozzis Auffassung schrieben in dem Faszikel insgesamt drei Hände: außer der ersten Hand, die den ursprünglichen Text eingetragen hat und die er als »A« bezeichnet, unterscheidet er zunächst eine Hand »C« (von ihr stammen u. a. außer verschiedenen Textinter-

¹³ Briefliche Mitteilung vom 24. Februar 1980, für die ich Bernhard Bischoff auch an dieser Stelle meinen herzlichen Dank ausspreche.

¹⁴ Der Einfachheit halber wird im Folgenden durchweg nur nach der neuen Edition von CAROZZI zitiert.

¹⁵ HÜCKEL vertrat dagegen die Ansicht, das Faszikel sei »une copie fort soignée« (S. 124).

polationen auch die Aufteilung des Dialogs sowie einzelne der rhetorischen Randglossen) und eine Hand ›B‹. Man kann diesen Abgrenzungen Carozzis im großen und ganzen zustimmen, allerdings mit der zusätzlichen Frage, ob die von ihm einer Hand ›B‹ zugewiesenen Eintragungen nicht vielleicht doch eher einer Gruppe von Händen zuzuweisen sind. Unklar ist auch die Reihenfolge der Bezeichnungen ›B‹ und ›C‹, da ›B‹ eigentlich immer nach ›C‹ korrigiert, oft auch die von ›C‹ vorgenommenen Korrekturen nochmals verbessert, wofür Carozzi (CLIV) selbst ein Beispiel nennt. Eine dritte Gruppe von Korrekturen und Ergänzungen schreibt Carozzi einer Hand zu, die er mit der Hand des ursprünglichen Textes identifiziert und die er deshalb als ›a‹ (auf S. CLIV) oder meist (in den Anmerkungen zur Edition) gleich wieder als ›A‹ bezeichnet. Diese These und die Annahme, daß wegen der Wiederkehr von ›A‹ unter den korrigierenden Händen alle diese drei Hände gleichzeitig arbeiteten, ist die wichtigste Stütze für Carozzis Behauptung vom »Handexemplar« des Autors. Aber diese Stütze ist brüchig. Denn die anlegende Hand (›A‹) unterscheidet sich im Duktus, in der Größe der Buchstaben und deren Art und auch in der Farbe der (jeweils durchgängig verwendeten) Tinte doch beträchtlich von der als ›a‹ oder wieder als ›A‹ bezeichneten korrigierenden Hand, ohne daß diese Unterschiede von Carozzi im einzelnen erwähnt oder erklärt würden.¹⁶ Eine Identität der beiden Hände dürfte wohl auszuschließen sein. Damit ist aber auch von dieser Seite her der These von einer Teamarbeit unter Anleitung des Autors der Boden entzogen.

3. Carozzi macht (S. XXIII) darauf aufmerksam, daß das ›Carmen‹ Kenntnis von Ciceros Redelehre ›De inventione‹ verrate;¹⁷ vor allem zeige es eine weitgehende Vertrautheit mit jenem Kommentar zu Ciceros Schrift, den im 4. Jahrhundert der Afrikaner C. Marius Victorinus verfaßt hat (S. XXIIIff.).¹⁸ »Munis de cette référence antique«, so stellt Carozzi fest, »nous sommes en possession de la clé du *Carmen* ou plutôt des fondations sur lesquelles il est construit« (XXIV). Der Kommentar des Marius Victorinus sei Adalberos »modèle théorique« (XXXIV), durch dessen Benutzung das ›Carmen‹ seine »große Kohärenz« und seine »starke Architektur« (XXXIV) erhalte, kurzum: »c'est là l'œuvre d'un maître parfaitement au fait de son art« (ebd.). In der Tat kann Carozzi auch unter den von der ersten Hand eingetragenen Textteilen Kenntnis des Cicero-Kommentars nachweisen (vgl. S. XXIIIff.) und insbesondere verdeutlichen, daß die Gedankengänge des Autors in drei großen Reden entfaltet werden (XXVIff.), in denen zunächst der Bischof die ›verkehrte Welt‹ der Cluniacenser drastisch beschreibt, dann die richtige Ordnung der ›Gesellschaft‹ erläutert, worauf schließlich der König in einer dritten Rede antwortet. Bedenklicher stimmt dagegen, daß Carozzi die nachträglich von verschiedenen Händen auf den Rand geschriebenen, die rhetorische Struktur vor allem der beiden ersten Reden betreffenden Glossen in seine Interpretation wesentlich einbezieht, ja sogar die These aufstellt, daß sich der Gedankengang des Autors erst auf dem Weg über diese Glossen erschließe: »les gloses marginales nous ont donc permis de retrouver le plan des deux discours, rigoureusement composés suivant une structure analogique« (XXX, vgl. auch S. XXV und XXVIff.). Auch wenn dem Leser des Textes der Weg über die Glossen als ein unnötiger Umweg erscheint, so mag man die These im Blick auf ein Stück aus der ersten Rede des Bischofs

¹⁶ Die auch ihm aufgefallenen Unterschiede erklärt CAROZZI so: »Lorsque a se rencontre, la différence avec A n'apparaît que dans les suscriptions à cause du format plus étriqué dû au manque de place« (CLIV). Dies reicht wohl kaum aus, um die Differenzen zu erklären. Überhaupt ist CAROZZI der Auffassung, es unterschieden sich die von ihm angenommenen drei Hände nur »in Nuancen« (ebd.). Nach meinen Beobachtungen in der Handschrift sind indessen die Unterschiede zwischen den Händen sowohl nach dem Schriftduktus wie auch nach der Farbe der jeweils verwendeten Tinte erheblich.

¹⁷ So erhält v. 33 des ›Carmen‹ mit der viel diskutierten Zeile *Scripta patent celebres quae mittunt Crotoniate* durch den Hinweis auf ›De inventione‹ II, 1 eine zusätzliche Bedeutungsschicht (vgl. dazu S. XXIII).

¹⁸ Marius Victorinus, *Explanationum in rhetoricam M. Tullii Ciceronis libri duo*, hg. von C. HALM, *Rhetores latini minores*, Leipzig 1863, S. 153ff.

zunächst noch als akzeptabel empfinden. Es handelt sich dabei um eine Szene aus der ›verkehrten Welt‹: ein vom Bischof nach Cluny entsandter Mönch kehrt völlig verwandelt zurück; er spielt sich als Ritter auf und schildert begeistert einen Kriegszug des ›Königs‹ Odilo. Neben diese Schilderung von Odilos Unternehmen hat nun eine der nachträglich schreibenden Hände (in der Bezeichnung Carozzis: ›C‹) jeweils rechts neben die Verse 114, 121, 127, 131, 145 und 153 diese Wörter notiert: *Quis, Cur, Ubi, Quibus adminiculis, Quid, Quando*. Der dies schrieb, hat damit unbestreitbar seine Kenntnis der *elementa argumentationis* oder *narrationis* im Sinne des Marius Victorinus bewiesen.¹⁹ Und daß Adalbero die Schulrhetorik kannte, zeigt die Wendung *cata to siopomenon* (v. 115) in eben dieser Erzählung des Mönchs.²⁰ Nur: welchen Sinn hatten solche Glossen aus der Schulrhetorik, die ja nicht einmal die ganze Rede des Bischofs erschließen, sondern nur ein Stück daraus? Nach Carozzis Auffassung war das von ihm angenommene Handexemplar Adalberos nicht für die Öffentlichkeit bestimmt (CLV). Handelt es sich also bei diesen Glossen um Spielereien oder Pedanterien? Solche in der Art der Durchführung doch etwas simplen Pedanterien dem Autor zuzuschreiben, fällt allerdings schwer, da dieser Autor sonst eher raffinierte literarische Spiele schätzt: wie Carozzi überzeugend zeigt, war Adalbero ein genauer Kenner der Satiren des Persius, den er kenntnisreich zitierte (XLIIff.), und Vergils ›Aeneis‹ hat er nicht nur zitiert, sondern Vergilizitate auch zugleich in parodistischer und travestierender Absicht zu verwenden gewußt (XLIIIff.). Die Bedenken gegen Carozzis These von der heuristischen Qualität der Randglossen vermehren sich aber noch beträchtlich, wenn man sich die Glossen zur zweiten Rede des Bischofs näher ansieht, in der die ideale Ordnung der ›Gesellschaft‹ erläutert wird (v. 218ff., vgl. dazu S. XXVIIIff.). Hier hat auf fol. 38r ff. der Handschrift eine der Nachtragshände jeweils rechts neben die Zeile folgende Glossen notiert: *Narratio* (neben v. 227), *Partitio* (v. 238), *Propositio* (v. 240), *Approbatio* (v. 243), *Assumptio* (v. 254); links daneben steht dann von derselben (?) Hand: *Confirmatio*. Danach findet sich, wieder jeweils rechts: *Approbatio* (v. 256), *Conclusio* (v. 273). Von derselben Hand (nach Carozzi: von zwei anderen Händen) folgt: *Propositio* (v. 275), *Assumptio* (v. 278) und von neuer Hand danach: *Approbatio* (v. 278), *Assumptio* (v. 285), *Confirmatio* (v. 300), während eine andere Hand rechts neben v. 303 *Reprehensio*, links neben v. 300 *Conclusio* geschrieben hatte. Diese Termini beziehen sich, unbestreitbar wiederum dem Kommentar des Marius Victorinus folgend, zum einen auf die sechs *partes orationis*, die Teile der Rede (*exordium, narratio, partitio, confirmatio, reprehensio, conclusio*),²¹ zum anderen auf die fünf *partes* des Syllogismus, der *rationatio*, nämlich: *propositio, adprobatio, adsumptio, adprobatio, adsumptionis, conclusio*.²² Aber es fällt auf, daß die Abgrenzung der *partes orationis* gar nicht konsequent durchgeführt ist und daß von den Teilen des Syllogismus meist nur Fragmente oder Dubletten geliefert werden. Jedenfalls mutet die ganze, von verschiedenen Händen vorgenommene Glossierung recht widersprüchlich und dilettantisch an; Überblick und ernstzunehmendes Bemühen verrät sie nicht. Selbst wenn – was an sich allerdings wenig plausibel ist – hier der Autor selbst oder unter seiner Aufsicht ein Helfer des Autors Interesse daran gehabt haben

¹⁹ *Explanationes* I, 26, HALM, S. 220: *Septem sunt quidem, ut diximus, elementa, unde omnis argumentatio capitur ad quamcumque rem: quis, quid, cur, quando, ubi, quemadmodum, quibus adminiculis*. Vgl. auch I, 21, ebd. S. 206f. Dazu im einzelnen Heinrich LAUSBERG, *Handbuch der literarischen Rhetorik*, München 1960, S. 182f.

²⁰ In der irrtümlichen Deutung von v. 115 auf das monastische Schweigegebot (S. 9, Anm. 1) folgt CAROZZI der Deutung HÜCKELS (a.a.O. S. 140 zu v. 116), obwohl ERDMANN a.a.O. S. 342 mit Anm. 7 gezeigt hat, daß es sich dabei um die Benennung einer rhetorischen Figur handelt, die in v. 114 (mit der unversehens gegebenen Nennung Abt Odilos) effektiv eingesetzt wurde: es handelt sich darum, daß ein Gegenstand als bekannt vorausgesetzt wird, obwohl man ihn bisher verschwiegen hat. Deshalb nimmt ja auch v. 116 auf die *figurae* Bezug.

²¹ *Explanationes* I, 14, HALM S. 194. Vgl. die Tabelle bei LAUSBERG S. 148f.

²² *Explanationes* I, 34, HALM S. 243; vgl. LAUSBERG S. 199.

sollte, die Übereinstimmung des Werks mit den Regeln der Schulrhetorik zu demonstrieren, so ist diese Demonstration eines in jeder Hinsicht trivialen Wissens auf jeden Fall mißglückt. Deshalb überrascht es nicht, daß stellenweise die rhetorische Glossierung zum glossierten Text überhaupt nicht passen will, wie Carozzi selbst zugeben muß (XXIX). Und deshalb überrascht auch nicht, daß die dritte Rede bis auf zwei verstreute Bruchstücke un glossiert blieb, wie abermals Carozzi selbst enttäuscht feststellt (XXX).²³ Die These, daß die Glossen zum »Plan« des Gedichts hinführen (XXX) und dessen innere Struktur aufdecken, daß sie die Absichten des Autors enthüllen, daß sie gleichzeitig mit der Ausarbeitung und der Niederschrift des Gedichts in der vorliegenden Handschrift entstanden seien (XXIII), deren ständige Verbesserung den Autor bis in seine letzten Lebensmonate hinein beschäftigt habe (LXXIII) – alle diese Behauptungen muß man angesichts der Dürftigkeit dieser Glossierung wohl als unhaltbar bezeichnen.²⁴ Selbst wenn Erdmanns Vermutung, es handle sich um eine anspruchslose »Schularbeit«, falsch ist, so dürfte gleichwohl diese Glossierung mit dem Autor nichts zu tun haben. Wohl unbewußt hat Carozzi einer solchen Auffassung auch Rechnung getragen. Entgegen seiner in der Einführung geäußerten Wertschätzung der Glossen hat er nämlich diese weder in den edierten Text aufgenommen noch in den Fußnoten dazu nachgewiesen, sondern sie lediglich in einer (übrigens unvollständigen) Tabelle auf S. XXXV zusammengestellt.²⁵ Inkonsequent ist dann aber auch wieder, daß einzelne dieser rhetorischen Glossen (aber keineswegs alle) in der Prosaübersetzung zum Text als Interpretationshilfe eingeschoben werden.²⁶

Wenn nun aber die Glossen nach ihrer Provenienz fragwürdig sind, so sind es wohl auch die von denselben Händen geschriebenen Veränderungen des ursprünglichen Textes.

Alle diese Feststellungen führen zu einer grundlegenden Forderung, die an die kritische Edition eines Textes mit derartiger Überlieferungslage zu stellen wäre: daß diese Edition gegründet sein müßte auf eine sorgfältige Zusammenstellung aller Zusätze und Interpolationen, geordnet nach Händen, und auf einen darauf aufbauenden, umsichtigen Vergleich der Veränderungen mit dem ursprünglichen Text.²⁷ Dazu fehlt bei Carozzi jeglicher Ansatz.

Schließlich sind einige codicologische Befunde hervorzuheben, die bei einer Beurteilung der Überlieferung ins Gewicht fallen könnten.

Die vorliegende Sammelhandschrift stammt in ihrer heutigen Zusammensetzung aus der Bibliothek des Klosters Saint-Germain-des-Prés. Die Reihe der Vorbesitzer läßt sich zurückverfolgen bis zu Paul Petau (gest. 1614) (CLI). Darüber hinaus kann Carozzi zeigen, daß sich die Handschrift, so wie sie heute vorliegt, zuvor in Clermont-Ferrand befand (CLIf.). Das Schicksal des Faszikels mit Adalberos »Carmen« (fol. 32 bis 43) läßt sich indessen noch weiter zurück aufdecken. Fol. 32 ist zerknittert, fol. 32r und fol. 43v sind stark beschmutzt; die Blätter 32 bis 43 bildeten also ursprünglich einmal und vielleicht lange Zeit ein eigenes, separat aufbewahrtes Heft. Dessen Blätter sind außerdem durch einen in der Mitte in Längsrichtung verlaufenden sowie durch einen quer über alle Blätter verlaufenden Knick einheitlich charakte-

²³ Und auch hier muß CAROZZI auf einen Irrtum des Glossenverfassers hinweisen (S. XXX Anm. 2).

²⁴ Damit entfallen aber die wichtigsten Argumente für die von CAROZZI vorgeschlagene Spätdatierung des »Carmen«, der sich inzwischen DUBY (wie Anm. 1) S. 32 und 62ff. angeschlossen hat. Über frühere Datierungsansätze, bes. den von J.-F. LEMARIGNIER vorgeschlagenen, vgl. OEXLE, Die funktionale Dreiteilung (wie Anm. 1) S. 20.

²⁵ Die von der Hand »C« stammenden Aufteilungen des Dialogs auf die beiden Dialogpartner erscheinen dagegen wiederum (wie schon bei HÜCKEL) als Teil des Textes.

²⁶ Vgl. S. 3 zu v. 4; S. 5 zu v. 33; S. 13 zu v. 169 (die entsprechende Glosse steht aber bei v. 171, während sie S. XXXV zu v. 170 gestellt wird); S. 15 zu v. 190 (S. XXXV irrtümlich: v. 188); S. 17 zu v. 227. Die Berichtigungen betreffen an sich Quisquilien; doch angesichts der zentralen heuristischen Bedeutung, die der Herausgeber diesen Glossen beimißt, wäre hier Präzision erforderlich gewesen.

²⁷ Daß die Veränderungen durchgehend einen jeweils besseren Text bieten, darf bezweifelt werden.

risiert. Auf dieses Faszikel folgt heute ein Doppelblatt (fol. 44/45). Dieses enthält auf fol. 44r die Aufzeichnung über ein Placitum der Königin Irmingard von Niederburgund, die unter Berufung auf eine Urkunde des Königs Rudolf I. von Burgund dem Abt Berno und den Mönchen des Klosters Gigny das Besitzrecht an der Zelle Baume zusicherte.²⁸ Dieses Placitum stammt aus dem Jahr 890, nicht 898, wie der Text angibt, dem Carozzi S. CLII folgt; und es handelt sich bei der Aufzeichnung um eine Kopie des 11. Jahrhunderts, nicht um das Original, wie Carozzi (ebd.) annimmt.²⁹ Fol. 44v – 45v enthalten sodann einen Martyrologeintrag für die Märtyrer Nazarius und Celsus (28. Juli) und dazu den Anfang von deren ›Passio‹ (fol. 44v) sowie ein Fragment aus diesem Text (fol. 45r/v).³⁰ Hier sind also Blätter verlorengegangen. Die Außenseiten des noch erhaltenen Doppelblatts sind ebenfalls beschmutzt und vergilbt. Für das Heft mit dem Text des ›Carmen‹ ist dieses Doppelblatt nun deshalb von Interesse, weil es genau dieselben Knicke aufweist wie jenes, also offenbar irgendwo und irgendwann einmal mit dem Text des ›Carmen‹ zusammen aufbewahrt worden ist.³¹

Das könnte an einem Ort der Fall gewesen sein, an dem ein Interesse daran bestand, den Besitz von Gigny und die Zugehörigkeit von Baume zu Gigny festzuhalten. Gigny aber war eine Gründung des in der Urkunde genannten Abtes Berno, der auch das Kloster Baume leitete und dem Herzog Wilhelm von Aquitanien den Ort Cluny schenkte, damit er dort ein neues Kloster gründe, wo Berno in der Folge ebenfalls als Abt wirkte. In Cluny wollte Berno begraben sein, der seine Gründungen als eine einzige Mönchsgemeinschaft sah.³² Die Frage nach der rechtlichen Zugehörigkeit von Baume und Gigny im 11. und 12. Jahrhundert bedarf offenbar noch der Klärung.³³ Doch könnte der codicologische Zusammenhang zwischen dem ›Carmen‹ Adalberos und der Gigny und Baume betreffenden Urkunde für den ersten Abt von Cluny darauf deuten, daß irgendwann, vielleicht schon im 11. Jahrhundert, dieses Faszikel im Einflußbereich Clunys, in einem cluniacensisch orientierten Kloster aufbewahrt wurde. Das wäre nicht überraschend, da ja Abt Odilo von Cluny der Hauptadressat der Invektiven Adalberos war.

Eine in diese Richtung gehende Überlieferungsgeschichtliche Vermutung würde recht gut zu einigen Sachverhalten passen, die uns über die Entstehung und Verbreitung anticluniacensischer Streitschriften aus dem 11. Jahrhundert bekannt sind. Gerade seit der Wende zum 11. Jahrhundert, in den Anfängen des Wirkens Abt Odilos in Cluny und der Spätzeit seines Freundes Abbo (gest. 1004) in Fleury³⁴ hat sich eine lebhafte Opposition gegen die neue Reformrichtung erhoben, deren Wortführer nicht nur – wie Adalbero von Laon – dem

²⁸ Vgl. René POUPARDIN (Hg.), *Recueil des actes des rois de Provence*, Paris 1920, S. 49–51 Nr. 28; ferner *Monumenta Germaniae historica*. Die Urkunden der burgundischen Rudolfinger, bearb. von Theodor SCHIEFFER, 1977, S. 106f. Nr. 9 und S. 116f. Nr. 14.

²⁹ Zur Datierung POUPARDIN S. 49f.; ihm folgte SCHIEFFER S. 106 und 116.

³⁰ *Bibliotheca hagiographica latina*, 1900/1901, S. 881 Nr. 6039. Vgl. Boninus MOMBRIUS, *Sanctuarium seu Vitae Sanctorum*, 2, Nachdruck Hildesheim–New York 1978, S. 326 Z. 16–31 (fol. 44v) und S. 331 Z. 17–39 (fol. 45r/45v).

³¹ Dies ist auch CAROZZI S. CLIII nicht entgangen, der aber aus dem Befund keine Konsequenzen gezogen hat.

³² Joachim WOLLASCH, *Mönchtum des Mittelalters zwischen Kirche und Welt*, München 1973 (Münstersche Mittelalter-Schriften 7) S. 13.

³³ Vgl. die Angaben bei L. H. COTTINEAU, *Répertoire topobibliographique des abbayes et prieurés*, 1, Mâcon 1939, Sp. 283 und 1283, und bei P. SÉJOURNÉ, (Art.) Baume-les-Messieurs, in: *Dictionnaire d'Histoire et de Géographie Ecclésiastiques* 6 (1932) Sp. 1464–1468, Sp. 1466f.

³⁴ Schon Abbo bezeichnete Abt Odilo als *totius religionis signifer* (ep. 8, MIGNE PL 139, Sp. 431), d. h. als den Anführer der monastischen *militia*. Gerade diese im 11. Jh. sehr häufigen Bezeichnungen Odilos als *dux* oder *archangelus monachorum*, als Vorkämpfer der monastischen *militia* nach dem Vorbild des Erzengels Michael waren es, die den Widerspruch Adalberos von Laon herausforderten; vgl. dazu OEXLE, *Die funktionale Dreiteilung* (wie Anm. 1) S. 21ff.

Episkopat angehörten, sondern auch aus dem Mönchtum stammten und sogar in den zu reformierenden Klöstern saßen.³⁵ In diesen innermonastischen Auseinandersetzungen haben »Pamphlete und Spottschriften eine große Rolle« gespielt,³⁶ die sich gegen Abbo, gegen Odilo und deren Anhänger richteten. Abbo von Fleury wandte sich mehrfach gegen solche »Satiriker«, wie er sie bezeichnenderweise nannte, die es neuerdings in großer Zahl gebe und die zwar Mönche hießen, in Wirklichkeit aber ihre Mitmönche mit Lügen aufhetzten und zum Bösen anstifteten.³⁷ Insbesondere stellte Abbo einen *Fridericus ignobilis scriba* und *insidiator pessimus* heraus, der Buße tun müsse wegen seiner unerhörten, verleumderischen Erfindungen und Lügen (*pro suorum mendaciorum fabrateria, pro excogitationum de suis fratribus vitiorum inaudita historia*), mit denen er in Micy und Marmoutier gegen Odilo und Abbo agitiert habe.³⁸ Und Abt Odilo, der in diesem Zusammenhang sich des öfteren beklagt haben soll, daß in den Klöstern die Gehässigkeit sich geradezu häuslich niedergelassen habe,³⁹ hat in Cluny – wie wir aus einem Schreiben Abbos wissen – einige dieser »Historiographen«, wie Abbo sie auch nannte, verprügeln und aus dem Kloster hinauswerfen lassen.⁴⁰

Es ist gut denkbar, daß in dieser erhitzten Atmosphäre, in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts, Abschriften von Adalberos Streitschrift in cluniacensischen Klöstern und solchen, die es werden sollten, zirkulierten: sei es, daß man sie als Äußerungen der Gegner cluniacensischen Geistes sammelte und las, um diese Gegner besser zu kennen und ihnen wirkungsvoller begegnen zu können, oder sei es, daß sie von monastischen Widersachern Odilos gesammelt, abgeschrieben und verbreitet wurden. In dieser Richtung könnten Motive zu finden sein für die Entstehung der Reinschrift nordostfranzösischer Provenienz, die in B. N. lat. 14.192 vorliegt. Und wenn diese Reinschrift im Scriptorium der Kathedrale zu Laon selbst entstand, so könnte sie doch sekundär in solche Zusammenhänge geraten sein. Diese mit dem Stichwort »Streitschriftenliteratur« anzusprechenden Zusammenhänge könnten auch eine Erklärung dafür bieten, warum man an Adalberos »Carmen« nachträglich Veränderungen vornahm, warum man »prosodische und grammatische Fehler zu beseitigen und das Gedicht verständlicher zu machen« suchte.⁴¹

Freilich ist auch möglich, daß bereits am Ort der Entstehung, in Laon selbst, der Text in der vorliegenden Weise »verbessert« wurde. Hält man diese Annahme für die zutreffende, so wäre es von großem Interesse, wenn einmal analoge Fälle derartiger Veränderungen und Glossierungen eines Textes durch den Autor oder dessen Umgebung zusammengestellt würden⁴² und vergleichend herangezogen werden könnten.

Wie immer man indessen solche Möglichkeiten einer Geschichte dieses interessanten Faszikels und seines Textes schließlich beurteilen mag, unabhängig davon ist in jedem Fall schon jetzt festzustellen, daß die vorliegende, einzige Überlieferung des »Carmen« mit Sicherheit nicht als Autograph und als Handexemplar des Autors bezeichnet werden kann und daß die vielen Veränderungen des ursprünglich eingetragenen Textes mit der vom Autor gemeinten Gestalt des Textes nichts zu tun haben, sondern Ergebnisse späterer Bearbeitung sind, wie immer man diese auch deuten mag. Deshalb ist eine neue Edition des vieldiskutierten »Carmen« wohl unumgänglich. Für sie hat in jedem Fall die Devise von C. Erdmann zu gelten: daß »der

³⁵ Ernst SACKUR, *Die Cluniacenser*, 2, Nachdruck Darmstadt 1965, S. 91 ff.

³⁶ SACKUR S. 93.

³⁷ Abbo von Fleury, ep. 11 (MIGNE PL 139, Sp. 437) und ep. 12 (ebd. Sp. 438).

³⁸ Abbo von Fleury, ep. 11 und 8 (MIGNE PL 139, Sp. 437 und 430).

³⁹ Rodulfus Glaber, *Historiae* V, 1, 8, hg. von Maurice PROU, Paris 1886, S. 120f.

⁴⁰ Abbo von Fleury, ep. 11 (MIGNE PL 139, Sp. 437).

⁴¹ S. oben bei Anm. 12.

⁴² Den Hinweis auf das Vorkommen derartiger Sachverhalte verdanke ich Bernhard BISCHOFF (wie oben Anm. 13).

ursprüngliche Text trotz der formalen Mängel vorzuziehen ist⁴³.“ Dieser Text hat ja auch einen entscheidenden Vorzug: den der Einheitlichkeit. Eine von der Einheitlichkeit des ursprünglich eingetragenen Textes ausgehende Edition ist freilich schwieriger als eine den Veränderungen Rechnung tragende, da sie durch die Schichten der nachträglichen Veränderungen hindurchdringen muß und sich zudem mit der Tatsache abzufinden hat, daß der ursprüngliche Text an vielen Stellen durch die späteren Änderungen unwiederbringlich zerstört worden ist.

⁴³ ERDMANN (wie Anm. 6) S. 345.